



# Einwohnergemeinde Grindel

## ***Reglement Nr. 17 Bestattungs- und Friedhofwesen***

|                                                                 |          |
|-----------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen .....</b> | <b>3</b> |
| I. <b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>                         | <b>3</b> |
| II. <b>Bestattungswesen.....</b>                                | <b>3</b> |
| III. <b>Grabstätten.....</b>                                    | <b>5</b> |
| IV. <b>Grabmäler .....</b>                                      | <b>6</b> |
| V. <b>Urnengräber und Gemeinschaftsgräber.....</b>              | <b>7</b> |
| VI. <b>Ordnung.....</b>                                         | <b>7</b> |
| VII. <b>Schlussbestimmungen .....</b>                           | <b>8</b> |

# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel erlässt, gestützt auf das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) das nachfolgende Reglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht, Gemeinderat, Friedhofkommission** Der Friedhof, dessen Unterhalt und das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat kann eine spezielle Friedhofkommission einsetzen und deren Aufgaben umschreiben.
- § 2 Gärtner** Die Pflege und der Unterhalt der Friedhofanlage wird dem Friedhofgärtner übertragen. Entschädigung und Aufgaben werden vertraglich geregelt. Der Friedhofgärtner ist dem Gemeinderat unterstellt.
- § 3 Gebühren, Tarif** Die Gebühren im Zusammenhang mit Aufbahrung, Bestattung und Grabgestaltung setzt der Gemeinderat in einem speziellen Gebührentarif fest.
- § 4 Grabmäler** Über jedem Grab und Urnengrab ist ein Grabmal zu errichten.

## II. Bestattungswesen

- § 5 Meldepflicht**
- <sup>1</sup> Todesfälle in der Gemeinde und Leichenfunde sind unverzüglich, längstens aber innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.
  - <sup>2</sup> Der Meldung über das Ableben eines Angehörigen ist die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein beizulegen.
  - <sup>3</sup> Die Gemeindekanzlei setzt zusammen mit den Angehörigen die Art der Bestattung fest.
- § 6 Zivilstandsamt** Die Gemeindekanzlei bereitet mit dem Totengräber die Beisetzung vor.
- § 7 Wartefrist** Keine Leiche darf früher als 48 Stunden nach eingetretenem Tod bestattet werden, sofern nicht ein Arzt zu Händen des Gemeindepräsidiums bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Kürzung dieser Frist erfordern.

**§ 8 Aufbahrung,  
Schmuck, Reini-  
gung**

- <sup>1</sup> Für die Organisation und die Aufbahrung des Leichnams sind die Angehörigen verantwortlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Die Ausschmückung und Reinigung des Aufbahrungsraumes ist mit den jeweils Verantwortlichen der gewählten Institution zu klären. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

**§ 9 Bestattungen, Zei-  
ten, Ablauf**

- <sup>1</sup> An Werktagen erfolgen Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in der Regel am Nachmittag.
- <sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.
- <sup>3</sup> Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab erfolgen mit der gemeindeeigenen Mehrwegurne. Für die eigentliche Kremation sind die Angehörigen angewiesen eine Transporturne zu verlangen. Die Kosten der Transporturne gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Umleerung von der Transport- in die Mehrwegurne erfolgt vom Werkdienst der Gemeinde.

**§ 10 Unentgeltliche Be-  
stattung**

Anrecht auf gebührenfreie Bestattung haben:

- <sup>1</sup> Wer zum Zeitpunkt des Todes in Grindel Wohnsitz hatte.
- <sup>2</sup> Auswärts Verstorbene, die in Spitälern, Heimen oder infolge Alters oder Krankheit bei Verwandten Aufnahme gefunden hatten, sofern ihr letzter Wohnsitz vor Aufgabe der Selbständigkeit, Grindel war.
- <sup>3</sup> Eltern oder Kinder von in Grindel wohnhaften Familien, die weniger als 3 Jahre abwesend waren.
- <sup>4</sup> Bei Verstorbenen ohne Vermögen oder ohne Angehörige, oder wenn die Angehörigen ebenfalls mittellos sind, veranlasst die Gemeinde die Kremation. Die Beisetzung erfolgt auf dem Urnenfriedhof in einem Gemeinschaftsgrab. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Einwohnergemeinde Grindel.

**§ 11 Auswärtige Ver-  
storbene**

- <sup>1</sup> Unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr gemäss Gebührentarif, können auch, mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums, Leichen oder Urnen von Personen, die nicht in Grindel gewohnt haben, beigesetzt werden.
- <sup>2</sup> Je nach Beziehung auswärtiger Verstorbener zur Gemeinde Grindel oder zu ortsansässigen Familien, kann der Gemeinderat die Gebühr um maximal die Hälfte reduzieren.

**§ 12 Friedhofplan, Rei-  
henfolge, Kinder**

- <sup>1</sup> Die Anlage der Gräber erfolgt nach dem Friedhofplan und in der Reihenfolge des Ablebens.
- <sup>2</sup> Die Leichen von Kindern unter 12 Jahren, werden im Feld für Kinder beigesetzt.
- <sup>3</sup> Personen geistlichen Standes können in einem speziellen Feld beigesetzt werden.

**§ 13 Einsargung /  
Transport, Werk-  
dienst, Ausstattung**

- <sup>1</sup> Sarg, Einsargung, das Aufgebot von Trägern, der Leichentransport zum Aufbahrungsort, zur Kirche, zur Kremation oder zum Friedhof ist Sache der Angehörigen und geht zu ihren Lasten.
- <sup>2</sup> Bei Bestattungen hat der Totengräber oder ein Mann des Werkdienstes anwesend zu sein.
- <sup>3</sup> Särge aus Hartholz, Metall oder mit Metalleinlagen sind nicht gestattet.
- <sup>4</sup> Für die Gemeinschaftsgräber sind Transporturnen zu verwenden.

**§ 14 Gräberverzeichnis**

Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis.

**III. Grabstätten**

**§ 15 Gräber, Tiefe, Flächen**

- <sup>1</sup> Die Grabtiefe bei Erdbestattungen darf nicht weniger als 1.50m betragen. Wo Mehrfachbelegung vorgesehen ist, müssen Tiefen von 2.10m, 1.80m und 1.50m eingehalten werden.
- <sup>2</sup> Die Mindestdiefe für Kindergräber beträgt 1.20m.

**§ 16 Grabbeschriftung**

- <sup>1</sup> Alle Gräber sind vor dem Setzen der Grabmäler mit einer einheitlichen Beschriftung zu versehen. Auf dem Schild stehen Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Die Organisation wird vom Werkdienst der Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen gemäss Gebührentarif.
- <sup>2</sup> Bei den Gemeinschaftsgräbern erfolgt die Gravur nach den Vorgaben der Gemeinde. Die Gravur beinhaltet Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Die Organisation wird vom Werkdienst der Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen gemäss Gebührentarif.

**§ 17 Vorbereitung Grab-  
bepflanzung, Frist**

- <sup>1</sup> Erdgräber werden 2 Monate nach der Beerdigung vom Werkdienst der Gemeinde für das erstmalige Bepflanzen bereitgestellt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen gemäss Gebührentarif.
- <sup>2</sup> Die Gräber werden mit einem Rahmen eingefasst welcher beim Setzen der Grabmäler durch den Werkdienst der Gemeinde wieder entfernt wird. Die Rahmen werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

**§ 18 Grabesruhe**

Die Grabesruhe für Erdgräber und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre.

**§ 19 Anzeige an die An-  
gehörigen**

- <sup>1</sup> Vor der Aufhebung eines Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit möglich, schriftlich und durch Publikation im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde eingeladen, die Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. 14 Tagen, nach Ablauf der Fristsetzung werden die Gräber vom Werkdienst der Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche entstehen dadurch nicht.

- <sup>2</sup> Bei Aufhebung eines Grabfeldes mit zusätzlichen Urnenbestattungen werden die Urnen welche die Grabesruhe noch nicht erreicht haben in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Kosten der Namensgravur gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Angehörigen entscheiden ob eine Gravur erfolgen soll oder nicht.
- <sup>3</sup> Bei Aufhebung eines Urnenfeldes wird die Urnenasche in einem Gemeinschaftsgrab ohne Namensschilder beigesetzt.

#### IV. Grabmäler

##### § 20 Würde des Ortes

Der Friedhof, als Ruhestätte der Toten, soll einen ruhigen und harmonischen Eindruck machen, Grabmäler und Bepflanzungen, welche diesen Eindruck stören, sind nicht gestattet.

##### § 21 Grabmäler, Material, Ausstattung, Masse

- <sup>1</sup> Grabmäler aus Eternit, Blech, Holz, Zementstein mit Porzellanfiguren und Email, sind nicht zulässig.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Grabmäler im Gräberfeld der Erwachsenen beträgt 1.05m ab Streifenfundament. Die Maximalbreite beträgt 0.50m, die Maximaldicke beträgt 0.15m
- <sup>3</sup> Im Grabfeld der Kinder beträgt die max. Höhe eines Grabmales 0.70m, die max. Breite 0.40m, die Maximaldicke beträgt 0.15m.
- <sup>4</sup> Im Urnenfeld beträgt die max. Höhe der Gedenktafel 0.40m, die max. Breite 0.50m, die Maximaldicke beträgt 0.20m.

##### § 22 Prüfung der Grabmalenwürfe, Ersatzvorname

- <sup>1</sup> Die Entwürfe für Grabmäler sind zur Genehmigung an die Gemeindeganzlei zu richten. Die Bewilligung erfolgt durch die Friedhofkommission. Die Gesuche haben Angaben über die Masse, das Material, Bearbeitung und Beschriftung zu enthalten. Es ist eine Zeichnung im Masstab 1:10 einzureichen.
- <sup>2</sup> Liegende Grabmäler sind nicht gestattet (ausgenommen Urnenplatten).
- <sup>3</sup> Ohne Bewilligung und widerrechtlich gestellte Grabmäler werden auf Kosten der Lieferanten entfernt.

##### § 23 Kontrolle

- <sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen nur im Beisein eines Angestellten des Werkdienstes gestellt werden. Der Werkdienst ist mindestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.
- <sup>2</sup> In der Seitenrichtung sollen die Rückseiten der Grabmäler eine gerade Linie bilden.

##### § 24 Einrichtung, Termin

Die Grabmäler dürfen frühestens 2 Monate nach der Bestattung gestellt werden.

## **V. Urnengräber und Gemeinschaftsgräber**

### **§ 25 Urnenbestattung, Vorgehen, Räumung**

- <sup>1</sup> Die Asche kremierter Leichen wird entweder in einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- <sup>2</sup> Die Urne kann auch im Grab eines Verwandten beigesetzt werden. Bei turnusgemässer Räumung des betreffenden Grabes besteht jedoch kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung der Urne.

### **§ 26 Gestaltung**

- <sup>1</sup> Für das Gemeinschaftsgrab ist die vorgeschriebene Gravur zu verwenden. Die Angehörigen bezahlen die komplette Gravur gemäss Gebührentarif.
- <sup>2</sup> Die Beschriftung hat Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu enthalten.
- <sup>3</sup> Beim Gemeinschaftsgrab dürfen keine Kerzen oder sonstiger Schmuck am Boden oder auf den Steinen platziert werden. Die Platzierung von Grabschmuck unmittelbar nach der Beisetzung ist gestattet. Dieser wird nach spätestens 30 Tagen vom Werkdienst der Gemeinde entfernt.
- <sup>4</sup> Kerzen und sonstiger Grabschmuck können beim speziell erstellten Grabschmuckstein platziert werden.

## **VI. Ordnung**

### **§ 27 Friedhofbesucher, Kinder, Tiere**

- <sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- <sup>2</sup> Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- <sup>3</sup> Das Mitnehmen von Hunden oder anderen Tieren auf das Friedhofareal ist verboten.

### **§ 28 Grabbepflanzung, Ausstattung**

Die Grabbeplanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Auf den Gräbern sind weder Bäume noch Sträucher gestattet.

### **§ 29 Abfälle**

Die vor dem Friedhof deponierte Mulde darf nur für Abfälle aus der Grabbepflanzung verwendet werden.

### **§ 30 Grabschmuck, Grabeinfassung, Plattenwege**

- <sup>1</sup> Harte Beläge dürfen als Grabschmuck nicht verwendet werden.
- <sup>2</sup> Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Die Platten- und Steinwege werden von der Gemeinde erstellt und unterhalten. Sämtliche Platten und Steine sind Eigentum der Gemeinde.

### § 31 Rechtsverkehr

Während der Zeit des Bestandes eines Grabes sind die Grabmäler nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs und dürfen nicht entfernt werden.

### § 32 Vorkommnisse, Rechtsschutz

<sup>1</sup> Vorkommnisse, über welche sich in diesem Reglement keine Bestimmungen finden, werden vom Gemeinderat entschieden.

<sup>2</sup> Das gesamte Beschwerdewesen richtet sich im Übrigen nach dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG).

### § 33 Grabunterhalt

Die Angehörigen sind verantwortlich für den Grabunterhalt.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 34 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze usw. Sie leistet keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen.

### § 35 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 10.12.2007  
Und der Überarbeitungen Genehmigungsvermerk 1 vom 11.12.2012.

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Mai 2014

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2014

Der Gemeindepräsidentin

*U. Borer*

U. Borer



Die Gemeindeschreiberin

*A. Studer*

A. Studer

Vom Departement des Innern genehmigt am

*8. Dezember 2014 / scy*

# **Anhang zum Reglement 17 Bestattungs- und Friedhofswesen GEBÜHRENTARIF**

## **ALLGEMEINE GEBÜHREN**

---

|                                                                |     |        |
|----------------------------------------------------------------|-----|--------|
| Grabbeschriftung (Plastik)                                     | CHF | 100.-- |
| Namensgravur für Gemeinschaftsgrab Beschriftung bis 30 Zeichen | CHF | 950.-- |
| Namensgravur für Gemeinschaftsgrab ab 30 Zeichen pro Zeichen   | CHF | 50.--  |
| Erdgrabbereitstellung für Bepflanzung - Einmalig               | CHF | 300.-- |

## **GEBÜHREN FÜR VERSTORBENE, WELCHE NICHT WOHNSTZ IN DER GEMEINDE GRINDEL HATTEN**

---

|                                                                   |     |         |
|-------------------------------------------------------------------|-----|---------|
| Erdgrab                                                           | CHF | 5000.-- |
| Kindergrab                                                        | CHF | 2000.-- |
| Urnengrab                                                         | CHF | 2000.-- |
| Gemeinschaftsgrab ohne Namensschild                               | CHF | 1000.-- |
| Urnenbeisetzung in bestehendem Erdgrab oder bestehendem Urnengrab | CHF | 1000.-- |

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Mai 2014